OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752716/2/MZ

Datum:
Linz, 6. September 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde der B GmbH, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 12.07.2022, GZ: BHLLSanR-2022-381684/7342-WMA, betreffend Zuerkennung einer Vergütung nach dem Epidemiegesetz den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 12.07.2022, GZ: BHLLSanR-2022-381684/7342-WMA, wurde der Antrag des Mag. Dr. M D, LL.B, auf Zuerkennung einer Vergütung nach dem Epidemiegesetz abgewiesen.

II. Gegen den genannten Bescheid erhob die B GmbH Beschwerde, welche auszugsweise wie folgt lautet:
„ … [W]ir erheben gegen den Bescheid BHLLSanR-2022-381684/7342-WMA vom 12.7.2022 von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land … Beschwerde. … Wir stellen daher den Antrag den Ausfall anhand des EBITDA pro Tag des Kalenderjahres 2021 zu berechnen, da dies am ehesten den wirtschaftlichen Ausfall trifft. …
Mit der Bitte um Stattgabe verbleibe ich mit freundlichen Grüßen“

Gezeichnet ist das Schreiben wie folgt:
„Mag. E P
B | P
GmbH“

Der Schriftsatz wurde mit E-Mail vom 29. Juli 2022 von der E-Mail-Adresse der Frau Mag. P eingebracht. Gezeichnet ist die E-Mail im Wesentlichen wie zuvor dargestellt.

Weder im Schriftsatz noch in der E-Mail findet sich ein Hinweis darauf, dass das Schreiben im Namen des Mag. Dr. D verfasst wurde.

III.a) Die belangte Behörde legte die erhobene Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen; damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da schon aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist.

c) Als für diese Entscheidung relevant werden die Punkte I. und II. festgestellt.

IV. Rechtliche Beurteilung

a) Zur Erhebung einer Bescheidbeschwerde an das Verwaltungsgericht ist gemäß Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG legitimiert, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen impliziert eine solche Beschwerde auch ein Rechtsschutzbedürfnis des Beschwerdeführers. Daher muss diese Behauptung nicht nur aufgestellt werden, sondern auch zutreffen können, dh die Verletzung in eigenen Rechten möglich sein. Dies setzt unter anderem voraus, dass der angefochtene Bescheid tatsächlich über subjektive Rechte oder Pflichten des Beschwerdeführers abspricht. Beschwerdelegitimiert nach Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG kann also nur sein, wer Adressat des angefochtenen Bescheides ist.

b) Antragstellerin und Adressat des mit Beschwerde angefochtenen Bescheides ist Mag. Dr. D. Dieser, und nur dieser, ist sohin berechtigt, eine Beschwerde zu erheben. Erhoben wurde die gegenständliche Beschwerde allerdings von der B GmbH. Die Beschwerde wurde von Mag. E P für die B GmbH, welcher lediglich eine Zustellbevollmächtigung zukommt, gezeichnet und mit deren E-Mail-Account übermittelt. Auch bei wohlwollender Prüfung lässt sich die Beschwerde, welche durchgehend in der „Wir-Form“ bzw „Ich-Form“ verfasst ist, nicht dem Bescheidadressaten zurechnen (vgl VwGH 11.05.2004, 2004/02/0093, wo dem Rechtsmittel der Berufung eine Vollmacht des Einschreiters beilag). Die B GmbH kann jedoch durch den angefochtenen Bescheid in keinem subjektiven Recht verletzt und sohin selbst nicht beschwerdelegitimiert sein (vgl VwGH 25.03.2010, 2009/05/0333).

Die Beschwerde ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Beantwortung der Frage, ob im konkreten Fall von einer dritten Person im eigenen Namen Beschwerde erhoben wurde, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer